

Im September 2012
KB 166/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht bekleiden Sie – wie viele Bürger – in Ihrer Freizeit ein Ehrenamt und investieren hierfür nicht selten sehr viel Zeit. Gerade deshalb kommt es immer häufiger vor, dass zumindest Auslagen oder auch in gewissem Umfang aufgewendete Zeiten für das Ehrenamt vergütet werden. Wie die Zahlungen an Sie steuerlich zu behandeln sind, darüber informiert Sie diese Ausgabe des Rundbriefes.

Falls Sie vor der Rente stehen oder letztere schon beziehen, aber weiterhin noch am Arbeitsleben teilnehmen möchten, erhalten Sie hier einen Überblick, was Sie neben Ihrer Rente noch dazuverdienen dürfen. Darüber hinaus bekommen Sie einen Einblick, in welchem Umfang Sie ggf. Kinderbetreuungskosten steuerlich abziehen können. Mit diesen Themen und mit vielen weiteren Anregungen informiert Sie zum Ausklang der Sommermonate dieser Rundbrief.

Mit freundlicher Empfehlung und besten Grüßen

Hinzuverdienst bei Rentnern

Wesentlich häufiger als noch vor einigen Jahren gehen Rentner heute einer beruflichen Tätigkeit nach. Hierbei mögen finanzielle Gründe eine Rolle spielen, weil die Rente nicht ausreicht, oder aber einfach weil Sie noch rüstig sind und nach Jahren der Berufstätigkeit auf eine Beschäftigung noch nicht ganz verzichten wollen bzw. Ihr Arbeitgeber Ihre Erfahrungen weiter nutzen möchte.

Wer nach Erreichen seiner persönlichen Regelaltersgrenze etwas hinzuverdient, behält in jedem Fall den vollen Rentenbetrag. Diese Regelaltersgrenze wird seit 2012, also dem Geburtsjahrgang 1947, allerdings kontinuierlich von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Für alle, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen, gelten Hinzuverdienstgrenzen, bis zu denen keine Rentenkürzungen eintreten. Im Hinblick auf die vielen verschiedenen Rentenarten (Altersrente als Voll- oder Teilrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, Renten bei teil-

weiser oder voller Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeits-, Witwen- oder Waisenrenten) gibt es abhängig von weiteren Faktoren unterschiedlichste Hinzuverdienstgrenzen. Als Faustformel können Sie sich jedoch merken, dass ein Hinzuverdienst bis zu 400 € pro Monat bei nahezu allen Rentenarten unschädlich ist.

Wenn Sie als Arbeitgeber in Gehaltsverhandlungen mit einem Rentner stehen, sollten Sie ihm anraten, vorab eine Auskunft über seine persönliche Hinzuverdienstgrenze beim Rentenversicherungsträger und – ggf. bei Bezug einer Betriebsrente – auch beim früheren Arbeitgeber einzuholen. Die Hinzuverdienstgrenze sollte zudem regelmäßig überprüft werden, da sich die Werte ändern können.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung bis zu 400 € (sog. „Mini-Jobs“) werden Rentner grundsätzlich genauso behandelt wie alle anderen Arbeitnehmer. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber für Rentner auch nach Erreichen der

Regelaltersgrenze die Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung abführen muss.

Bei einer Tätigkeit, die den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung übersteigt, gibt es allerdings sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten bezüglich des Arbeitnehmeranteils zu beachten. So sind bspw. Bezieher einer Regelaltersrente in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei, von der Rentenversicherung befreit und in der Krankenversicherung zum ermäßigten Beitrag sowie in der Pflegeversicherung nach den allgemeinen Grundsätzen versichert. Dies führt dazu, dass der Rentner-Arbeitnehmer weniger Abzüge hat und damit ein höherer Nettolohn verbleibt. Der Arbeitgeberanteil ist allerdings immer voll zu entrichten.

Falls Sie Arbeitgeber sind und Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen selbst erstellen, empfiehlt es sich aufgrund der vielfältigen Fallkonstellationen Ihren Steuerberater vor der erstmaligen Abrechnung hinzuzuziehen.

Verpflichtung zur Abgabe der Anlage EÜR

Unternehmer, die nicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen, also z.B. zur Anfertigung von Bilanzen verpflichtet sind, ermitteln in der Regel ihren Gewinn durch die Aufzeichnung ihrer Betriebseinnahmen und -ausgaben (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)). Für diese Aufzeichnungen gab es anders als bei Bilanzierenden keine besonderen Formvorschriften. Dies änderte sich mit dem Veranlagungszeitraum 2005. Seither soll der Gewinn auf einem speziellen Vordruck zur Einkommensteuererklärung, der sogenannten Anlage EÜR, ermittelt werden. Diese einheitliche Anlage ermöglicht dem Finanzamt einfache Vergleichs- und Kontrollmöglichkeiten und soll damit Verdachtsfälle aufdecken.

Nun klagte ein Steuerpflichtiger wegen der Verpflichtung zur Abgabe der Anlage EÜR vor dem Finanzgericht (FG) Münster und bekam mit Urteil vom 17.12.2008 (Az.: 6 K 2187/08) Recht. Das Finanzamt brachte die Sache vor den Bundesfinanzhof, der mit Urteil vom 16.11.2011 (Az.: X R 18/09) der Finanzverwaltung zustimmte. Damit ist die Abgabe der Anlage EÜR für alle Unternehmer, die ihren Gewinn durch den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ermitteln, verpflichtend. Eine Ausnahme gewährt die Finanzverwaltung nur den Steuerpflichtigen, deren Betriebseinnahmen im Wirtschaftsjahr 17.500 € nicht übersteigen.

Finanzverwaltung zum Abzug von Kinderbetreuungskosten

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 01.01.2012 die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten neu geregelt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das jetzt zum Anlass genommen, die neue Rechtslage ausführlich zu erläutern.

Bis einschließlich 2011 gab es eine Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. bei einer Behinderung des Kindes, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen

waren jeweils bis zu 2/3 der Aufwendungen, max. aber 4.000 € je Kind abziehbar (§ 9c EStG).

Die erwerbsbedingten Kosten konnten nur bei einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen bzw. bei zusammenlebenden Eltern bei einer Berufstätigkeit beider Elternteile als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Nicht erwerbsbedingte Aufwendungen konnten diejenigen Eltern als Sonderausgaben geltend machen, die sich in Ausbildung befanden, längerfristig krank oder behindert waren. Dies galt auch, wenn nur ein Elternteil diese Voraussetzungen erfüllte und der andere erwerbstätig war. Für Kinder zwischen drei und fünf Jahren konnten Aufwendungen ohne diese Voraussetzungen der Eltern berücksichtigt werden.

Ab 2012 sind Betreuungsaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) nur noch einheitlich im Rahmen des Sonderausgabenabzugs möglich. Die persönlichen Verhältnisse der Eltern sind also nicht mehr maßgeblich für den Abzug. Unverändert bleibt jedoch die Höchstaltersgrenze für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. im Falle einer Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Kosten geltend machen können Steuerpflichtige, zu deren Haushalt das Kind gehört und die auch tatsächlich die Aufwendungen bezahlt haben. Abzugsfähig sind dabei u.a. die Aufwendungen der Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Tagesstätten, bei Tagesmüttern oder in Ganztagespflegestellen. Außerdem können die Kosten für die Beschäftigung einer Person im Haushalt zur Kinder- oder Hausaufgabenbetreuung geltend gemacht werden.

Ein Sonderausgabenabzug ist jedoch nur möglich, wenn die Betreuung nicht üblicherweise unentgeltlich in der Familie erbracht wird. So kann z.B. ein Steuerpflichtiger seiner Lebenspartnerin, die mit ihm und seinem Kind im selben Haushalt lebt, keine steuerlich wirksamen Kinderbetreuungskosten bezahlen. Außerdem können Zahlungen an Personen, die für das Kind Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld haben, nicht anerkannt werden. Wenn dagegen andere Angehörige wie z.B. die Großeltern für die Betreuung bezahlt werden, die Vereinbarungen fremdüblich sind und auch entsprechend umgesetzt werden, ist ein steuerlicher Abzug der Aufwendungen möglich.

Neben der üblichen Bezahlung in Geld, kann die Vergütung an die Betreuungsperson z.B. auch durch die Überlassung einer Wohnung, ihre Verpflegung oder durch sonstige Sachleistungen an sie erbracht werden. Auch Fahrtkostenerstattungen an die betreuende Person für Fahrten zum Kind sind abzugsfähig, müssen allerdings in der Rechnung bzw. im Vertrag einzeln aufgeführt sein. Selbst wenn der Fahrtkostenersatz das einzige Entgelt darstellt und auch in Rechnung gestellt wurde, ist er abziehbar. Fahrtkosten des Kindes zur Betreuungsperson oder seine Verpflegungskosten sind dagegen nicht absetzbar. Eine Gehaltsreduzierung, die dadurch entsteht, dass ein Elternteil seine Arbeitszeit zugunsten der Betreuung seines Kindes kürzt, stellt keinen Aufwand für Kinderbetreuung dar.

Für den Abzug der Betreuungskosten muss der Steuerpflichtige diese auf das Konto des Betreuenden überweisen oder per Verrechnungsscheck bezahlen. Barzahlungen können in keinem Fall anerkannt werden. Zudem muss entweder eine Rechnung, eine Quittung, ein Gebührenbescheid oder ein Vertrag vorgelegt werden. Falls bei

unverheirateten Eltern nur ein Elternteil den Betreuungsvertrag abgeschlossen und die Aufwendungen von seinem Konto bezahlt hat, kann der andere Elternteil keine Kosten als Sonderausgaben abziehen.

Wird ein Au-pair-Mädchen in einer Familie aufgenommen, so erbringt diese Person normalerweise auch Tätigkeiten im Haushalt. Falls im Vertrag der Umfang und der Entgeltanteil der Kinderbetreuungskosten nicht ausdrücklich geregelt ist, können pauschal 50 % der gesamten Aufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Wie bisher schon sind Aufwendungen für die Unterrichtung – im Unterschied zur Hausaufgabenbetreuung – nicht abzugsfähig. Dazu gehören z.B. die Kosten der Nachhilfe, Musikstunden, Fremdsprachenunterricht, Computerkurse u.v.m. Auch die Vergütungen für sportliche Betätigungen z.B. im Verein oder bei privaten Anbietern bzw. für jede andere Freizeitbeschäftigung sind nicht abziehbar. So müssen bei einer entgeltlichen schulischen Betreuung die Beträge, die auf die Hausaufgabenbetreuung entfallen, getrennt von der Verpflegung, Nachhilfe oder bestimmten Kursen ausgewiesen werden.

Ebenfalls unverändert übernommen wurden die Höchstbeträge von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € pro Jahr und Kind, unabhängig davon, ob das Elternpaar zusammen oder (zeitweise) getrennt gelebt hat. Die Beträge sind jahresbezogen und werden nicht zeitanteilig verringert, wenn die Kosten nicht das ganze Jahr über angefallen sind. Sind also z.B. für ein Kind nur für 5 Monate abziehbare Aufwendungen in Höhe von insgesamt 2.100 € angefallen, können davon $2/3 = 1.400 €$ als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Werden Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, kann jeder Elternteil die Kosten, die er selbst getragen hat, geltend machen. Wenn dem Finanzamt dabei gegenüber nicht ausdrücklich einvernehmlich mitgeteilt wird, wie der Höchstbetrag von 4.000 € aufgeteilt werden soll, kann jeder Elternteil max. die Hälfte, d.h. jeweils 2.000 € in Anspruch nehmen.

Zu beachten ist noch, dass das nicht abziehbare Drittel oder die Aufwendungen, die den Höchstbetrag von 4.000 € übersteigen, nicht im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen abgezogen werden können.

Nach der Neuregelung ist es nicht mehr möglich, dass Kinderbetreuungskosten zu Verlustvorträgen führen.

Beachten Sie bitte, dass der Gesetzgeber durch die Neuregelung keine außersteuerlichen Nachteile entstehen lassen will (§ 2 Abs. 5a S. 2 EStG). Es wurde deshalb geregelt, dass soweit außersteuerliche Normen sich an den steuerlichen Begriffen „Einkünfte“, „Summe der Einkünfte“ oder „Gesamtbeitrag der Einkünfte“ orientieren, die Kinderbetreuungskosten zusätzlich diese Größen mindern. Dies ist z.B. wichtig für die Beitragshöhe der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung, den Erhalt von BAföG, den Bezug von Wohngeld oder die Höhe von Kita-Beiträgen

Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Die vielfältigen Angebote, die Gemeinden, Vereine und Kirchen ermöglichen, wären ohne den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter oftmals nicht vorstellbar. Umfrageergebnissen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zufolge engagieren sich 36 % der

Bürger über 14 Jahren längerfristig ehrenamtlich, 42 % davon sogar in mehreren Bereichen. Obwohl der Begriff des „Ehrenamts“ eigentlich von der Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeiten ausgeht, werden doch oftmals zumindest Auslagen oder auch in gewissem Umfang aufgewendete Zeiten vergütet.

Je nachdem, in welchem Bereich das Ehrenamt ausgeübt wird, greifen unterschiedliche Steuerbefreiungsvorschriften. Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ hat der Gesetzgeber nochmals die wichtige Stellung dieser Tätigkeiten gewürdigt.

Bei den nebenberuflich ausgeübten Ehrenämtern dürfte der sog. „Übungsleiter-Freibetrag“ mit bis zu 2.100 € pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) am bekanntesten sein. Diesen Freibetrag erhalten neben den Übungsleitern auch Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder Personen mit einer vergleichbaren Tätigkeit. Gemeinsam ist allen, dass ihre Tätigkeit eine pädagogische Ausrichtung hat. Begünstigt ist z.B. die Tätigkeit als Sporttrainer, Schwimmausbilder, Jugendleiter, Mannschaftsbetreuer sowie als Chorleiter oder Orchesterdirigent (R 3.26 LStR). Auch Lehr- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen bzw. beruflichen Bildung oder Ausbildung/Fortbildung, seien es z.B. Kurse an (Volkshoch-) Schulen oder Erste-Hilfe-Kurse, fallen unter die Steuerbefreiungsvorschriften. Auch künstlerische nebenberufliche Tätigkeiten wie die eines Kirchenorganisten, eines Statisten an einer Oper oder eines Theaterdarstellers sind begünstigt. Zudem wird auch die Vergütung aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen mit bis zu 2.100 €/Jahr von der Steuer befreit. Hierzu gehört nicht nur die reine Pfl egetätigkeit, sondern auch z.B. die Unterstützung bei häuslichen Verrichtungen oder Einkäufen wie auch der Einsatz von Rettungssanitätern oder Ersthelfern.

Voraussetzung aller Tätigkeiten ist allerdings, dass diese für eine juristische Person des öffentlichen Rechts wie z.B. Gemeinden, berufsständische Kammern, Universitäten oder für die Träger der Sozialversicherung erbracht werden. Auch der Dienst für eine steuerbefreite Körperschaft, Stiftung oder Personenvereinigung, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, wie dies in der Regel bei Vereinen vorzufinden ist, ist bis zu 2.100 €/Jahr steuerfrei. Einnahmen, die den Höchstbetrag von 2.100 € übersteigen, sind als Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig.

Alle Tätigkeiten dürfen auch nur nebenberuflich ausgeübt werden. Entscheidend für die Nebenberuflichkeit ist, dass die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs beträgt. Wer sich also in seiner Freizeit bei einem begünstigten Träger engagiert, dessen Einnahmen bleiben bis zu 2.100 € steuerfrei.

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Sozialversicherung. Hier erhöht der Übungsleiterfreibetrag die 400 €-Grenze bei Mini-Jobs. Das bedeutet, dass ein Monatsbetrag in Höhe von $1/12$ von 2.100 € = 175 € zuzgl. 400 € = 575 € im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung vergütet werden kann, soweit die übrigen Voraussetzungen eingehalten werden.

Seit 2007 gibt es für Einnahmen, die nicht unter den „Übungsleiter-Freibetrag“ fallen, jedoch nebenberuflich und auch an die vorstehend genannten Einrichtungen

erbracht werden, einen allgemeinen Freibetrag in Höhe von 500 € pro Kalenderjahr. Dadurch sollen auch Aufwendungen für Tätigkeiten abgedeckt werden, die nicht den Anforderungen des Übungsleiter-Freibetrags entsprechen, wie etwa die eines Platzwarts, Vorstands oder einer Bürokraft.

Nicht begünstigt ist allerdings die Mitarbeit in einem sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wie z.B. der Vereinsgaststätte. Dieser allgemeine Freibetrag kann sogar neben dem Freibetrag von 2.100 € geltend gemacht werden, wenn die Tätigkeiten voneinander trennbar und gesondert vergütet werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn jemand neben einer Trainertätigkeit noch das Amt des Kassierers innehat.

Seit dem Jahr 2011 gibt es noch einen Freibetrag für Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vormund, rechtlicher Betreuer oder Pfleger (§ 3 Nr. 26b EStG) in Höhe von 2.100 €. Hierauf angerechnet werden allerdings andere steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG, etwa die Übungsleitervergütung.

Darüber hinaus gibt es noch eine weitere Steuerbefreiungsvorschrift (§ 3 Nr. 12 EStG) für ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen. Hiermit sollen also Aufwendungen abgegolten werden und nicht ein Verdienstaufschlag oder Zeitverlust bezahlt werden. Solche Aufwandsentschädigungen erhalten z.B. ehrenamtliche Ortsvorsteher, Gemeinderatsmitglieder oder Mitglieder von berufsständischen Kammern. Wenn jemand für unterschiedliche juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig ist, kann er den Freibetrag mehrfach in Anspruch nehmen.

Dabei wird 1/3 der Aufwandsentschädigung, mindestens aber 175 €/Monat steuerfrei belassen. Dies gilt jedoch nur, wenn die ehrenamtliche Aufwandsentschädigung durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geregelt ist. Sollte die Entschädigung nur auf einer Verwaltungsregelung beruhen, entfällt die Drittelregelung und es bleiben maximal 175 €/Monat steuerfrei. Zudem ist eine Übertragung eines nicht ausgeschöpften Freibetrags auf andere Monate desselben Kalenderjahres möglich, solange die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Vergütungen als Ersatz für entgangene Einnahmen stellen keine Aufwandsentschädigung dar und sind somit im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart voll steuerpflichtig. So ist ein derartiger Ersatz, den bspw. ein Bäckermeister von seiner Innung erhält, als Betriebseinnahme aus Gewerbebetrieb zu erfassen.

Entsprechende Vergütungen für ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder müssen im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG versteuert werden.

Ganz neu in den Fokus gerückt ist die umsatzsteuerliche Behandlung der ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 4 Nr. 26 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Dort werden einerseits die Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und andererseits die Entgelte, die nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, von der Umsatzsteuer befreit.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Umsatzsteuer-Anwendungserlass Anfang 2012 konkretisiert, wann Entgelte in diesem Sinne als angemessen betrachtet werden können. Auch nach der Konkretisierung muss die Angemessenheit noch nach den Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden. Aber nun sind Entschädigungen für Zeitversäumnis bis zu 50 € je Tätigkeitsstunde regelmäßig angemessen und damit also nicht gesondert zu beanstanden, wenn die Vergütungen für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten zudem 17.500 € pro Jahr nicht übersteigen. Problematisch an der Neuregelung ist, dass der tatsächliche Zeitaufwand jetzt nachvollziehbar dokumentiert werden muss. Werden vom Zeitaufwand unabhängige pauschale Beträge bezahlt, kann die Befreiungsvorschrift nicht mehr angewendet werden und sämtliche gezahlten Vergütungen, auch solche für Auslagenersatz, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Da das Schreiben nur eine sehr kurze Übergangsfrist bis zum 31.03.2012 einräumte, wurde der Anwendungszeitpunkt nach Kritik vieler Vereine und Steuerberater mit BMF-Schreiben vom 21.03.2012 auf den 01.01.2013 verschoben. Damit bleibt den Vereinen und Verbänden noch etwas Zeit, sich auf die neuen Dokumentationspflichten einzustellen und die Abrechnungen entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung umzustellen.

Fahrtkosten bei Bildungsmaßnahmen

Fallen bei Ihnen Aufwendungen für Ihre Fahrten zwischen Wohnung und (regelmäßiger) Arbeitsstätte an, können diese mit der sogenannten Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG) als Werbungskosten berücksichtigt werden. Handelt es sich dagegen um Dienst- bzw. Geschäftsreisen, sind die Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abzugsfähig.

Der BFH hat nun abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung in zwei Urteilen entschieden, dass auch Fahrten zwischen Wohnung und einer Bildungseinrichtung wie Dienstreisen geltend gemacht werden können; das bedeutet einen höheren Werbungskostenabzug. Denn auch wenn diese Ausbildungsstätten über einen längeren Zeitraum im Vollzeitunterricht aufgesucht werden, ist eine Bildungsmaßnahme in aller Regel vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt.

Der Abzug der Aufwendungen ist allerdings nur möglich, wenn der Steuerpflichtige die Kosten auch tatsächlich getragen hat.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu erwähnen, dass für die ersten drei Monate der Bildungsmaßnahme Mehraufwendungen für Verpflegung nach den Pauschätzen zum Abzug gebracht werden können. Zu beachten bleibt allerdings, dass trotz dieser geänderten Rechtsprechung die Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium nur im Rahmen des Sonderausgaben-Höchstbetrags (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG), also bis 6.000 € (bis 2011: 4.000 €) geltend gemacht werden können (siehe auch KB 164/12 vom April 2012).